

Stärkung des Stiftungswesens

Verhandlungen der Fachgruppe
für vergleichendes Handels- und Wirtschaftsrecht
anlässlich der 35. Tagung für Rechtsvergleichung
vom 10. bis 12. September 2015 in Bayreuth

Herausgegeben von

Peter Jung

Mohr Siebeck

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

Peter Jung, geboren 1965; 2002 Habilitation in Freiburg/Br.; 2003 Professor in Halle; seit 2004 Ordinarius für Privatrecht an der Universität Basel.

ISBN 978-3-16-154752-2

ISSN 1861-5449 (Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Stempel-Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Digitaler Sonderdruck des Autors mit Genehmigung des Verlages

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Herausgebers	V
<i>Yuanshi Bu</i> Stiftungswesen und Stiftungsrecht in China	1
<i>Dana Brakman Reiser/Susan Miller</i> Foundation Law in the United States	27
<i>Dominique Jakob</i> Das Stiftungsrecht der Schweiz – Neue Wege zwischen Privatautonomie und Governance	47
<i>Klaus J. Hopt</i> Die Europäische Stiftung – Gedanken zu einer europäischen Rechtsform und zur Corporate Governance von Nonprofit- Organisationen und Stiftungen	67
<i>Birgit Weitemeyer</i> Gemeinsame Wurzeln und Wiederannäherung des Stiftungsrechts Rechtsvergleichender Generalbericht der Stiftungsrechtsordnungen Deutschlands, der Schweiz, der USA, Frankreichs und Chinas	107
Autorenverzeichnis	187
Sachverzeichnis	189

Stiftungswesen und Stiftungsrecht in China

Yuanshi Bu

I. Stiftungswesen

1. Geschichte

Das chinesische Stiftungswesen weist einige markante Besonderheiten auf: (1) die Anzahl der Stiftungen ist gegenwärtig sehr gering, wächst allerdings rasant (16 % p.a.) an; (2) die mit öffentlichen Mitteln finanzierten offiziellen Stiftungen (官方基金会; ein Untertyp der Government-Operated Non-Governmental Organization) spielen eine dominierende Rolle; (3) der rechtliche Rahmen des Stiftungsrechts ist engmaschig; (4) trotzdem versagt die Aufsicht über die zweckkonforme Mittelverwendung weitestgehend. Diese Besonderheiten sind nicht historisch bedingt, sondern erklären sich durch den spezifischen sozio-politischen Kontext und die vorgegebenen ideologischen Rahmenbedingungen im gegenwärtigen China. Nachdem über drei Jahrzehnte hinweg eine Politik der Reform und der Öffnung betrieben wurde, bleibt China nach wie vor ein sozialistisches Land, obwohl der Wirtschaftssektor längst stark liberalisiert worden ist.

In der Entwicklung des chinesischen Stiftungswesens lassen sich drei Phasen verzeichnen. Die erste Phase begann mit der Gründung der Volksrepublik (VR) China 1949, welche die Auflösung sämtlicher bestehenden bürgerlichen Organisationen, einschließlich der Stiftungen, nach sich zog. Letztere erschienen mit der geltenden sozialistischen Ideologie nicht mehr vereinbar. Das Konzept der Stiftung wurde viel früher, nämlich während der Zeit der Republik China (seit 1911), in den 1920er Jahren aus dem Ausland übernommen. Bis 1949 bestand der größte Teil der Stiftungen aus wohlthätigen Organisationen, wie beispielsweise buddhistischen oder taoistischen Tempeln. Mit der Aufhebung sämtlicher Gesetze der Republik China im Jahre 1949 war die Gründung der Stiftungen in China jedoch rechtlich ausgeschlossen.

Das Stiftungswesen wurde mit der Einrichtung der ersten Stiftung (Stiftung der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen) 1981 wiederbelebt. Von 1981 bis 1987 wurden insgesamt unter der persönlichen Teilnahme der politischen Führung und mit der Finanzierung aus Steuergeldern 26 nationale Stiftungen

gegründet.¹ In der VR China wurden Stiftungen erstmalig durch die 1988 verabschiedeten Methoden zur Steuerung von Stiftungen, die 2004 durch die Verordnung zur Verwaltung von Stiftungen (VVS) verdrängt wurden, rechtlich geregelt.²

Die Anzahl der Stiftungen in China ist bis heute überschaubar – eine unmittelbare Folge des großen Misstrauens des Staates gegenüber bürgerlichen Vereinigungen jeder Art. Hinter dem von einem sehr niedrigen Niveau ausgehenden rasanten Wachstum in den letzten zehn Jahren stehen vor allem das stetige Wirtschaftswachstum Chinas und somit die schnelle Mehrung des Gesamt- und Privatvermögens, die Wiederherstellung und Stärkung des philanthropischen Bewusstseins in der Öffentlichkeit und die Pluralisierung der gesellschaftlichen Bedürfnisse.³ Hierbei haben Religion und Ethik bislang eine geringe Rolle gespielt, auch wenn eine große Anzahl an buddhistischen Stiftungen existiert. Mit den Regelungen aus dem Jahr 2004 soll das Wachstumspotential beflügelt werden und die nicht öffentlich einwerbende Stiftung als neuer Stiftungstyp geschaffen werden.

Dennoch ist es in China äußerst schwierig, die erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung einer Stiftung zu erhalten. Hinsichtlich des Zwecks, des Vermögens und der Organstruktur ist der Spielraum für die Privatautonomie nach wie vor sehr beschränkt. Ebenfalls gestaltet sich die Entfaltung operativer Tätigkeiten angesichts strenger staatlicher Aufsicht als mühselig. Damit soll die Bildung neuer politischer Kräfte erschwert und verhindert werden. Dennoch soll die Mobilisierung gesellschaftlicher Ressourcen auf jenen Gebieten ermöglicht werden, auf welchen der Staat in seinen Wohlfahrtsaufgaben versagt hat. In diesem Zwiespalt überwiegt eindeutig der Gedanke der Kontrolle. Die gleiche Skepsis zeigt die politische Führung gegenüber Vereinen und anderen Non-Profit-Organisationen. Besonders bei ausländischen Stiftungen bleibt die chinesische Regierung stets äußerst wachsam. Die Regierung fühlt sich in ihrer Befürchtung vor staatsgefährdenden Zwecken der Stiftungen durch die politische Bewegung in Hongkong bestätigt, die angeblich teils durch US-amerikanische Stiftungen finanziert wurde.⁴ Der Führungswechsel in China 2013 brachte diesbezüglich nicht nur keine Änderung dieser Grundhaltung, sondern sogar eine noch strengere Kontrolle mit sich.⁵

¹ Wang Ming, 30 Jahre NGO in China, 2008, S. 157.

² Eine Einführung in diese Verordnung in deutscher Sprache geben Hippe/Pißler, ZChinR 2004, 341 ff.

³ Gao Yicun, China Social Organisation 2014/13, 9 ff.

⁴ USA steckt hinter Hongkong-Demos, sagt China <http://info.kopp-verlag.de/hintergruende/geostrategie/tyler-durden/usa-steckt-hinter-hongkong-demos-sagt-china.html>.

⁵ The Economist vom 7.5.2015, Who's afraid of the activists? Democratic Asian governments as well as authoritarian ones crack down on NGOs.

Zur Kirche haben Stiftungen in China kein besonders enges Verhältnis. Es existiert lediglich eine geringe Anzahl von Stiftungen, die von buddhistischen/taoistischen Gruppen gegründet worden sind. In China dürfen ausschließlich gemeinnützige Stiftungen gegründet werden, sodass Stiftungen ausnahmslos Wohlfahrtsorganisationen zugeordnet werden können. Die Errichtung einer Familienstiftung zu privatnützigen Zwecken ist rechtlich ausgeschlossen.

Berichten zufolge ist die Gründung von lokalen nicht öffentlich einwerbenden Stiftungen wesentlich erleichtert worden, was für eine rasante Zunahme neuer Stiftungen sorgte. Auch wurde die Genehmigungskompetenz im Stiftungswesen nach unten delegiert. Seit 2010 arbeiten einige Provinzen an lokalen Bestimmungen über wohlätiges Engagement.⁶ Die Mobilisierung der Zivilgesellschaft auf der dritten Plenartagung des 18. Parteitags wurde betont. Die Voraussetzung für Toleranz und Förderung des Stiftungswesens in China bleibt jedoch nach wie vor, dass keine politische Zielsetzung verfolgt werden darf. Ohne einen drastischen politischen Umbruch, der jedoch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, werden Stiftungen in China starken Einengungen ausgesetzt bleiben.

Dies zeigt sich eindrücklich in dem Gemeinnützigkeitsgesetz der VR China, welches nach mehr als zehn Jahren Beratungen endlich am 16.3.2016 verabschiedet werden konnte.⁷ Die Hoffnung auf eine Liberalisierung des Stiftungswesens ging bedauerlicherweise nicht in Erfüllung. Die öffentliche Spendeneinwerbung zu gemeinnützigen Zwecken ist nach wie vor nur den öffentlich einwerbenden Stiftungen vorbehalten (§ 22 I S. 1 Gemeinnützigkeitsgesetz). Nicht öffentlich einwerbende Stiftungen dürfen nur in Zusammenarbeit mit qualifizierten Stiftungen öffentliche Spendenaktionen durchführen (§ 26 Gemeinnützigkeitsgesetz). Davon freigestellt wird nur der Aufruf einer Spendenaktion durch eine private Person zur Linderung ihrer persönlichen Notlage. Eine private Mitteleinwerbung innerhalb eines bestimmten Personenkreises ist hingegen jeder Stiftung erlaubt (§ 28 Gemeinnützigkeitsgesetz). Neu eingeführt ist der Gemeinnützigkeitstag am 5. September eines jeden Jahres.

Zur Umsetzung des Gemeinnützigkeitsgesetzes soll die VVS zeitnah umfassend geändert werden. Der erste Entwurf wurde am 26.5.2016 zur öffentlichen Stellungnahme veröffentlicht.⁸ Darin sind eine Erleichterung der Stiftungsgründung, Konkretisierung der internen Stiftungsführung, Lockerung der Spendeneinwerbung und Stärkung der Offenlegungspflicht vorgesehen.

⁶ <http://money.163.com/13/1226/02/9H03HA1R00253B0H.html>.

⁷ Zum Entwurf dieses Gesetzes vgl. *Asche*, ZChinR 2009, 276 ff.

⁸ Eine inoffizielle englische Übersetzung dazu: chinalawtranslate.com/foundationsdraft/?lang=en.

2. Bedeutung des Stiftungswesens

Aus der Sicht des chinesischen Staates/Gesetzgebers haben Stiftungen primär eine ergänzende Funktion zur Unterstützung des Staates bei der Wahrnehmung von Gemeinwohlbelangen. Dies kommt auch in der Erteilung von Genehmigungen zum Ausdruck.

Bis zum 4.3.2015 sind in China nur 4.228 Stiftungen eingetragen. Im Durchschnitt ergeben sich damit lediglich 3 Stiftungen pro 1 Mio. Einwohner. Die meisten davon befinden sich in wirtschaftlich stärker entwickelten Regionen.

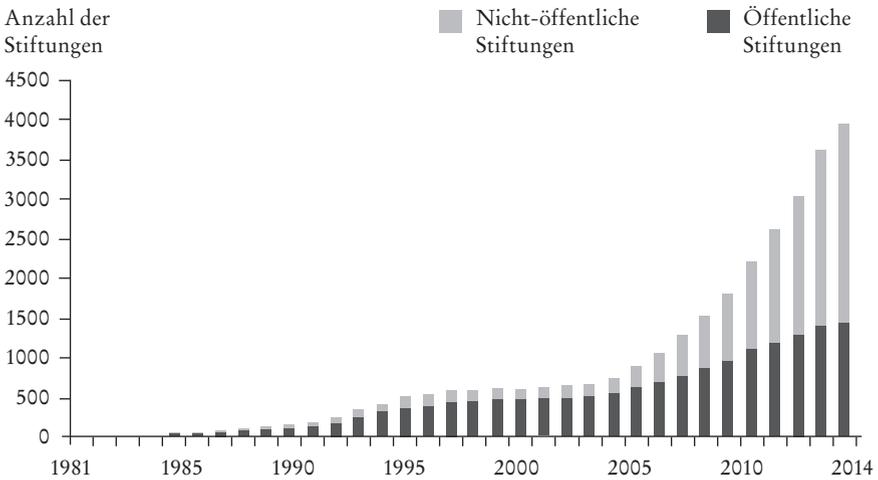


Abbildung 1: Entwicklung der Stiftungszahlen in China. 3952 Stiftungen insgesamt bis zum 8. August 2014; hiervon entfallen 1461 auf öffentliche Stiftungen und 2491 auf private Stiftungen (Quelle: foundationcenter.org.cn).

Das Gesamtstiftungsvermögen in China belief sich im Jahr 2012 auf 92,309 Milliarden RMB⁹ und liegt somit bei 0,1 % des Bruttoinlandsproduktes (51.947 Milliarden RMB).¹⁰ Die Ausgaben sämtlicher Stiftungen beliefen sich 2012 auf 32,528 Milliarden RMB.¹¹ Der Anteil der von Stiftungen ausgekehrten Fördermittel (31,689 Milliarden RMB) am Gesamtvolumen der Ausgaben für gemeinnützige Zwecke wird statistisch nicht erfasst.

Stiftungen werden in China rechtlich in erster Linie in öffentlich einwerbende Stiftungen (*public charities*) und nicht öffentlich einwerbende Stiftungen

⁹ Liu Zhongxiang, Annual Report on Chinas Foundation Development (2013), 1. Aufl., 2014, S. 22.

¹⁰ Chinesisches Statistikamt: www.stats.gov.cn/tjsj/zxfb/201401/t20140108_496941.html.

¹¹ Liu Zhongxiang (Fn. 9), S. 46.

(*private foundations*) eingeteilt. Gründer der bürgerlichen Stiftungen umfassen Vereine, Hochschulen, Unternehmen und Privatpersonen sowie Ausländer.¹² 17,21 % der Stiftungen wurden von Unternehmen gegründet, davon wiederum die Mehrheit von privaten Unternehmen (Stand 2012).¹³ Zumindest ein Teil der von Unternehmen gegründeten Stiftungen haben dieselbe Funktion wie die eigene Corporate Social Responsibility (CSR)-Abteilung.¹⁴ Ebenfalls nach dem amerikanischen Vorbild gründen zahlreiche chinesische Hochschulen Stiftungen, um eigenen Alumni von der Steuer befreite Spenden zur Förderung der Alma Mater zu ermöglichen. Die übrigen Stiftungen werden hauptsächlich von Vereinen errichtet. Die Anzahl der von Privatpersonen bzw. Familien gegründeten Stiftungen ist hingegen verschwindend gering, nicht zuletzt deshalb, weil keine passende Patenorganisation hierzu mobilisiert werden kann (vgl. II 1). Eine öffentlich bekannte Familienstiftung, die „Laoniu Stiftung“ (wörtlich: „alte Kuh Stiftung“), deren Stifter der Gründer eines großen Molkereikonglomerates ist, konnte das Büro für Finanzarbeit der betreffenden Provinzregierung als Paten gewinnen. Dies verwundert, da sich diese Stiftung für den Umweltschutz, das Bildungs- und Gesundheitswesen und für Armutsbekämpfung engagiert, demnach für Tätigkeiten, die mit der Finanzarbeit nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Da rein privatnützige Stiftungen in China nicht erlaubt sind, sind die wenigen Familienstiftungen allesamt gemeinnützig. Wegen dieser Einschränkungen kommt grundsätzlich nur die Gründung einer Stiftung außerhalb von China in Betracht, wenn diese ausschließlich Familienangehörigen zugutekommen soll.

Der Begriff des Stiftungsunternehmens ist in China weitgehend unbekannt. Rechtlich ist es einer Stiftung zwar möglich, Unternehmensanteile in Form von Spenden entgegenzunehmen oder zum Zweck der Kapitalanlage zu erwerben, die Kosten hierfür sind aber sehr hoch (vgl. VII 3). Aus dem Grundsatz der Kapitalsicherheit (vgl. III 2) ist abzuleiten, dass eine solche Beteiligung nur eine Minderheitsbeteiligung sein darf. Ansonsten wäre dies mit der Risikodiversifikation nicht mehr vereinbar. Stiftungsunternehmen in China sind daher Unternehmen, die erst nach Gründung der Stiftung errichtet werden können.

Die Mehrheit der nicht öffentlich einwerbenden Stiftungen sind operativ tätige Stiftungen, welche Dienstleistungen anbieten und Spenden – freilich nicht öffentlich – einwerben.¹⁵

¹² *Zhang/Tao*, Journal of Yangzhou University (Humanities & Social Sciences) 2012/5, 49.

¹³ *Liu Zhongxiang* (Fn. 9), S. 144.

¹⁴ *Liu Zhongxiang* (Fn. 9), S. 165.

¹⁵ *Xu Yonguan*, https://www.512ngo.org.cn/get_1_135.html.

II. Stiftungsrecht

1. Stellung des Stiftungsrechts in der Rechtsordnung

a) Zuordnung des Stiftungsrechts

Die genaue Ansiedlung des Stiftungsrechts in der chinesischen Rechtsordnung ist bis heute ungeklärt.

Aus rechtsdogmatischer Sicht ist das Stiftungsrecht nach mehrheitlicher Lehrmeinung als Teil des Personenrechts, nämlich als Unterfall der juristischen Personen, anzusehen. Allerdings folgen die einschlägigen chinesischen Gesetze nicht der im kontinental-europäischen Rechtssystem üblichen Einteilung der juristischen Personen in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche juristische Personen, die wiederum in Vereine und Stiftungen aufgeteilt werden können. Stattdessen wird im Personenrecht eine eigentümliche Einteilungssystematik eingeführt. Demnach werden juristische Personen in juristische Unternehmenspersonen und juristische Nicht-Unternehmenspersonen aufgeteilt. Die Nicht-Unternehmenspersonen umfassen wiederum Behörden, öffentliche Institutionen und gesellschaftliche Körperschaften, ein Synonym des Vereins. Bis 2004 wurden Stiftungen im chinesischen Personenrecht den Vereinen zugeordnet. Mit Verabschiedung der VVS 2004 ist die „non-profit juristische Person“ (*Fei Yingli Faren*)¹⁶ als neuer Typus der juristischen Person geschaffen worden, welcher allerdings nicht näher definiert wird. Gegenwärtig kennt der Oberbegriff „non-profit juristische Person“ in der VR China folgende Untertypen: Stiftungen, private Nichtunternehmen und Vereine. Non-profit und gemeinnützig sind jedoch in China unterschiedliche Begriffe. Erstgenannter ist breiter gefasst als letzterer. Privaten Schulen oder Krankenhäusern ist das Adjektiv non-profit zuzuschreiben, sie sind jedoch nicht zwangsläufig gemeinnützig.

Die Zuordnung des Stiftungsrechts wird zusätzlich dadurch erschwert, dass es nicht durch ein formelles Gesetz, sondern lediglich durch eine Verwaltungsverordnung des Staatsrates geregelt wird.¹⁷ Nachdem die Kodifizierung des gesamten Zivilrechts Ende 2014 erneut auf die Tagesordnung des chinesischen nationalen Gesetzgebers gesetzt wurde, lebt die Hoffnung wieder auf, den zivilrechtlichen Teil des Stiftungsrechts neu zu formieren und dem künftigen Zivilgesetzbuch anzugliedern.¹⁸ Im Zuge dessen ist es denkbar, die Zuordnungsfrage des Stiftungsrechts endgültig zu lösen. In den bisherigen Entwürfen ist hierbei eine Rückkehr zur herkömmlichen kontinental-europäischen Einteilung erkennbar.

¹⁶ Umfassender Bericht dazu: von Hippel/Pißler, Nonprofit Organization in the People's Republic of China, http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1669906.

¹⁷ Huang Xun, Politik und Recht 2013/10, 23.

¹⁸ Deng Haifeng, Xuehui 2005/9, 32 ff.

b) Einschlägige Regelungen

Das Stiftungsrecht wird unmittelbar durch eine Verwaltungsverordnung und durch mehrere Ministerialsatzungen geregelt. Mittelbar relevant sind hierbei Rechtsvorschriften über Spenden zu gemeinnützigen Zwecken auf nationaler und lokaler Ebene.

(1) Auf nationaler Ebene sind folgende Rechtsnormen einschlägig:

<i>Titel</i>	<i>Erlassorgan</i>	<i>Datum der Verabschiedung</i>	<i>Datum des Inkrafttretens</i>
Gesetz über gemeinnützige Spenden	Nationaler Volkskongress	28.6.1999	1.9.1999
Gemeinnützigkeitsgesetz	Nationaler Volkskongress	16.3.2016	1.9.2016
Verwaltungsverordnung über Stiftungen	Staatsrat	8.3.2004	1.6.2004
Bestimmungen für die Verwaltung über die Bezeichnung von Stiftungen	Ministerium für Zivilangelegenheiten	7.6.2004	7.6.2004
Methoden zur Jahresprüfung von Stiftungen	Ministerium für Zivilangelegenheiten	12.1.2006	12.1.2006
Methoden zur Informationsoffenlegung von Stiftungen	Ministerium für Zivilangelegenheiten	1.12.2006	1.12.2006

(2) Auf lokaler Ebene:

Auf lokaler Ebene gibt es zur rechtlichen Regulierung des Stiftungswesens eine große Anzahl von Rechtsnormen, die durch lokale Regierungen und Volkskongresse erlassen worden sind.

(3) Soft-law:

Kodizes zur Governance von Stiftungen (关于规范基金会行为的若干规定(试行)) wurden durch das Ministerium für Zivilangelegenheiten am 29.7.2012 verabschiedet. Einige Provinzen wie die Provinz Guangdong 2011 führten mittlerweile ebenfalls solche Kodizes ein.¹⁹

¹⁹ 广东省民政厅关于基金会运营的行为指引.

2. Errichtung der Stiftung und Stiftungszweck

a) Genehmigungserfordernis

Die Stiftungsgründung setzt in China die Zustimmung einer Patenorganisation und die Genehmigung der Eintragungsbehörde voraus. Die Erteilung der Zustimmung bzw. Genehmigung liegt vollständig im Ermessen der zuständigen Behörden. Einen Anspruch des Stifters auf Errichtung einer Stiftung gibt es daher nicht.²⁰ § 4 VVS schreibt vor, dass sich eine Stiftung rechtmäßig verhalten muss und weder die Staatssicherheit, die staatliche Einheit sowie den Volksgruppenzusammenhalt gefährden noch der gesellschaftlichen Moral zuwiderhandeln darf. Diese Einschränkung ist breit gefasst, hat aber vor allem Stiftungen separatistischer Zielrichtung klar ins Auge gefasst.

Ausländern, die in China Stiftungen zu errichten beabsichtigen, stehen zwei rechtliche Konstruktionen zur Verfügung: einerseits die Errichtung einer neuen Stiftung, andererseits die Einrichtung einer Zweigniederlassung in China durch eine bereits im Ausland existierende Stiftung.

Das erste große Hindernis bei der Stiftungsgründung sowohl für In- und Ausländer in China besteht darin, überhaupt eine Patenorganisation zu finden. § 7 VVS regelt nur allgemein, wer berechtigt ist, als Patenorganisation zu agieren, sieht von einer konkreten Aufteilung der Kompetenzen unter den berechtigten Stellen allerdings ab. Daher können auf nationaler Ebene Abteilungen des Staatsrates und dem Staatsrat unmittelbar untergeordnete Organe sowie die vom Staatsrat ermächtigten Organisationen und entsprechende Unterbehörden/Unterorganisationen die Rolle des Paten übernehmen. Für den Stifter kann es sich hierbei als schwierig herausstellen, unter den in Frage kommenden Stellen die geeignete zu finden, insbesondere wenn der Stiftungszweck die Arbeitsbereiche mehrerer Behörden überspannt. Beispielsweise sind die Kompetenzen der Polizei und Zivilangelegenheiten betroffen, wenn Ermutigung und Belohnung von Zivilcourage den Stiftungszweck darstellen sollen. In Zweifelsfällen ist es möglich, dem Ministerium für Zivilangelegenheiten die Patenfunktion aufzubürden, wenn ein privater Unternehmer eine Stiftung gründen will. Dabei zeigt sich allerdings die zweite Schwierigkeit, nämlich die Zustimmung von der letztlich geeigneten Stelle zu erhalten. Die Übernahme der Patenfunktion wird von der Behörde oft als risikobehaftete zusätzliche Last ohne Eigenutzen betrachtet, sodass die Bereitschaft hierzu gering ausfällt. Ohne persönliche Kontakte ist daher die Erlangung der Zustimmung einer Patenorganisation nahezu ausgeschlossen.

Ein drittes Hindernis besteht darin, die Genehmigung der zuständigen Eintragungsbehörde zu erhalten. Die Zuständigkeit der Eintragungsbehörden bestimmt sich nach der Natur der zu errichtenden Stiftung, nämlich ob die Stif-

²⁰ Ausführlich dazu von Hippel/Pißler (Fn. 16), S. 14 ff.

tung eine nationale oder eine lokale Stiftung bzw. ob die Stiftung eine öffentlich einwerbende oder nicht öffentlich einwerbende Stiftung sein soll (§ 3 VVS). Das Ministerium für Zivilangelegenheiten ist ausschließlich zuständig für nationale öffentlich einwerbende Stiftungen, Stiftungen, deren gesetzlicher Vertreter kein Staatsbürger der VR China ist, nicht öffentlich einwerbende Stiftungen, deren Grundstockvermögen 20 Mio. RMB überschreitet, und Repräsentanzen ausländischer Stiftungen (§ 6 II VVS). Außerhalb dieses Bereichs sind grundsätzlich nur provinzielle Unterbehörden des Ministeriums für Zivilangelegenheiten zuständig. Zwei Neuerungen des Genehmigungsregimes bringen Erleichterungen:²¹ zum einen wurde diese Kompetenz von den Provinzbehörden in den letzten Jahren teils an die Behörden der Stadtebene abgegeben, was die Errichtung nicht öffentlich einwerbender lokaler Stiftungen wesentlich vereinfachte. Zum anderen wird faktisch auf die Zustimmung einer Patenorganisation verzichtet, indem die Eintragungsbehörde selbst die Patenfunktion übernimmt.

Innerhalb von 60 Tagen ergeht die Entscheidung der Eintragungsbehörde über die Genehmigungserteilung. Einzutragen sind Bezeichnung, Sitz, Typ, Zweck, Umfang, Grundstockvermögen und gesetzlicher Vertreter (§ 11 II VVS).

b) Stiftungszweck

In China darf nur zu gemeinnützigen Zwecken eine Stiftung gegründet werden. Gemäß § 10 VVS muss der Kreis der Destinatäre generell-abstrakt bestimmt werden. Kein Destinatär wird rechtlich *per se* ausgeschlossen, solange der Stiftungszweck rechtmäßig ist. Stiftungen unterliegen in China keiner zeitlichen Beschränkung.

§ 28 VVS stellt lediglich folgende Grundsätze zur Werterhaltung und Wertsteigerung des Stiftungsvermögens auf: Legalität, Sicherheit und Effizienz. Es sieht von einer weiteren konkreten Regelung ab. Mangels eines Verbots dürfen Stiftungen in China Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften halten, aber nicht als persönlich haftende Gesellschafterinnen einer Personenhandelsgesellschaft fungieren. Da Stiftungen in China gemeinnützige Zwecke verfolgen müssen, darf die Beteiligung grundsätzlich nur der Mittelbewirtschaftung dienen. Andererseits dürfen Stiftungen Geschäfte abschließen, Waren oder Dienstleistungen anbieten oder geistige Eigentumsrechte lizenzieren oder veräußern. Bei der *venture philanthropy* handelt es sich um ein in China zwar bekanntes Konzept, welches jedoch angesichts der starken Regulierung der Unternehmensfinanzierung und Vermögensverwaltung bei Stiftungen noch nicht umgesetzt werden konnte.²²

²¹ news.xinhuanet.com/2012-03/20/c_111680207.htm, epaper.qingdaonews.com/html/qdrb/20150707/qdrb884067.html.

²² Asian Venture Philanthropy Network, *Getting Started in Venture Philanthropy in Asia*, S. 70.

Das chinesische Recht kennt keine Errichtungsurkunde des Stifters. Der Begriff des Stifters ist ebenfalls fremd. Nicht selten fallen Initiatoren einer Stiftung und der Spender des Grundstockvermögens auseinander.²³ Der Stiftungsgründer wird als Antragsteller bezeichnet, der bei der Eintragungsbehörde einen Antrag und einen Satzungsentwurf einzureichen hat. In der Satzung müssen der Zweck der Errichtung und der Umfang der Tätigkeiten angegeben werden. So hat der Spender des Grundstockvermögens die Möglichkeit, seinen Willen in dieser zu äußern und festzuhalten. In China wird die Unabhängigkeit der Stiftung vom Spender des Grundstockvermögens betont, sodass man davon ausgehen kann, dass der Stifterwille keine Rolle mehr spielt, sollte die Stiftung schon gegründet worden sein. Eine vom Stiftungszweck abweichende Tätigkeit ist schadensersatzpflichtig, sofern sie zum Schaden der Stiftung führt (§ 43 VVS). Zusätzlich drohen auch Verwaltungsanktionen (§ 42 VVS). Eine Änderung des Stiftungszwecks ist möglich, wird aber grundsätzlich eine Satzungsänderung zur Folge haben, welche die Zustimmung der Patenorganisation und die Genehmigung der Eintragungsbehörde erfordert (§§ 15, 21 VVS). Da die Stiftung unabhängig sein soll, ist die Anhörung des Stifters weder vorgesehen noch beabsichtigt. Der Vorstand kann eine Satzungsänderung selbstständig beschließen. Der Spender des Grundstockvermögens kann aber durch die Personalbesetzung Einfluss auf die Willensbildung der Stiftung ausüben. Eine andere Möglichkeit wäre der Abschluss eines Zuwendungsvertrags mit der Stiftung, wenn der Spender des Grundstockvermögens nach der Stiftungserrichtung eine zusätzliche Spende tätigt. Im Grunde genommen wird der Stifter wie ein Spender behandelt.

Allein bereits wegen der mühsamen Errichtung von Stiftungen werden diese nicht zum Zwecke von Gesetzesumgehungen gegründet. Nichtsdestotrotz sind Gesetzesverstöße durch Stiftungen in China nicht selten. Denn einmal gegründet, drohen einer Stiftung selbst bei Fehlverhalten kaum echte Sanktionen, solange keine politischen Ziele erstrebt werden. Ein konkretes Beispiel liefert der Fall der Song Qingling-Stiftung in der Provinz Henan, die hoch verzinsten Darlehen an Dritte vergab, damit im Gegenzug die Darlehensnehmer den Zins in Form von Spenden an die Stiftung zurückzahlten.²⁴ Trotz Medienberichterstattungen wurde der Stiftung bis heute keine Sanktion auferlegt. Dies zeigt, dass der Schwerpunkt der Regulierung des Stiftungswesens in der Eingangskontrolle und nicht in der laufenden Aufsicht liegt.

²³ Liu Zhongxiang (Fn. 9), S. 142.

²⁴ Fu Dalin, Wirtschaftsforschungshinweis 2011/60, 20.

3. Stiftung und Vermögen

a) Grundstockvermögen

Bei der Gründung einer neuen Stiftung greift jeweils die anwendbare Mindestvermögensanforderung i.H.v. 8 Mio. RMB für nationale öffentlich einwerbende Stiftungen, 4 Mio. RMB für lokale öffentlich einwerbende Stiftungen und 2 Mio. RMB für nicht öffentlich einwerbende Stiftungen ein (§ 8 VVS). Nach geltendem Recht muss das Grundstockvermögen in Bargeld *vor der Antragstellung* bei der Eintragungsbehörde eingezahlt werden (§ 8 I Nr. 2 VVS), die Einbringung mit anderen Vermögenswerten ist hierzu nicht erlaubt. Nach der Errichtung darf eine Stiftung jedoch Spenden jeder Form, wie beispielsweise Aktienspenden, annehmen. Der Fall, dass das Mindestvermögen nach Errichtung der Stiftung unterschritten wird, ist nicht geregelt.²⁵ Der Begriff der Verbrauchsstiftung ist in China unbekannt. Rechtlich ist es nicht verboten, das Grundstockvermögen zu verbrauchen.²⁶ Folglich sind alle Stiftungen in China theoretisch Verbrauchsstiftungen. Allerdings wird bei der Jahresprüfung der Stiftungen verlangt, dass das Gesamtkapital das Grundstockvermögen nicht unterschreitet.²⁷ Bei einer Unterschreitung muss Nachschuss geleistet werden, ansonsten müssen die Eintragung geändert und die Lizenz ausgetauscht werden.²⁸ Nicht geklärt ist, ob das Grundstockvermögen aufgrund einer Schenkung von Todes wegen zur Verfügung gestellt werden kann.²⁹

Die hohe und national einheitliche Kapitalanforderung bei der Stiftungserrichtung in China wird viel kritisiert.³⁰ Nach der offiziellen Begründung soll sich die differenzierte Regelung über das Mindestkapital gerade zum Vorteil der privaten Stifter auswirken, die mit einer wesentlich niedrigeren Vermögenssumme, nämlich mit 2 Mio. RMB, eine Stiftung errichten können. Da die überwiegende Mehrheit der öffentlich einwerbenden Stiftungen von staatlichen Stellen gegründet wird, soll die Mindestkapitalanforderung von 8 Mio. RMB es Initiatoren mit Regierungshintergründen erschweren, öffentlich einwerbende Stiftungen zu errichten.³¹ Offensichtlich wurde dabei angenommen, dass öf-

²⁵ Wang Shiguo, China Social Organisations 2011/12, 41.

²⁶ Eine ausführliche Diskussion siehe von Hippel/Pißler (Fn. 16), S. 48 ff.

²⁷ Liu Zhongxiang (Fn. 9), S. 15.

²⁸ <http://www.hcf.org.cn/plus/view.php?aid=98>.

²⁹ Zhang Xuejun, Tribune of Political Science and Law 2014/3, 72 f. Das Problem liegt darin, dass eine Schenkung von Todes wegen innerhalb von zwei Monaten ab der Kenntnisnahme von den Begünstigten angenommen werden muss. Diese Fristregelung kann nicht gewahrt werden, weil die Stiftung erst mit der Schenkung gegründet werden soll, vorher noch nicht existiert und daher von der Schenkung keine Kenntnis nehmen kann.

³⁰ Wei Wei, Private Law Review, Bd. 9, 2010, S. 232 ff.; Zhang Xuejun (Fn. 29), 71 f.

³¹ Zhu Weiguo, Programm des Aufbaus des Regelwerks über bürgerliche Organisationen (民间组织法制建设论纲) http://www.hnsfzb.gov.cn/Item/3716.aspx#_ftnref80.

fentlich einwerbende Stiftungen keine geeignete Form für private Stifter darstellen.

§ 28 VVS regelt Prinzipien für die Vermögensanlage durch Stiftungen. Neben den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Sicherheit und Effektivität dürfen gewöhnliche gemeinnützige Tätigkeiten nicht beeinträchtigt werden. Konkret bedeutet dies, dass öffentlich einwerbende Stiftungen mindestens 70 % der Einnahmen des Vorjahres oder 70 % der in den letzten drei Jahren durchschnittlich erzielten Einnahmen für den satzungsmäßig festgelegten gemeinnützigen Zweck ausgeben müssen und derartige Aufwendungen bei nicht öffentlich einwerbenden Stiftungen nicht weniger als 8 % des Reststiftungsvermögens betragen dürfen (§ 29 VVS). Bei Zuwiderhandlungen gegen diese zwingende Ausschüttungsquote können verwaltungsrechtliche Sanktionen auferlegt werden. Die an Dritte vergebenen Fördermittel müssen öffentlich bekanntgemacht werden (§ 30 VVS). Ferner bedarf eine wesentliche Kapitalanlage einer Zweidrittelmehrheit des Vorstands (§ 54 I S. 2 Gemeinnützigkeitsgesetz). Die verantwortliche Person und die Mitarbeiter einer Stiftung dürfen nicht gleichzeitig bei einem Unternehmen, bei welchem das Kapital der Stiftung angelegt wird, Nebentätigkeiten ausüben oder von diesem Unternehmen Gehalt beziehen (§ 54 I S. 4 Gemeinnützigkeitsgesetz).

Was das geographische Gebiet der zulässigen Mitteleinwerbung betrifft, werden öffentlich einwerbende Stiftungen in nationale und lokale Stiftungen eingeteilt. § 23 III Gemeinnützigkeitsgesetz stellt klar, dass den lokalen öffentlichen Stiftungen die Einwerbung durch das Internet erlaubt ist, wobei sich dies nur auf die bezeichneten Plattformen und die eigene Homepage beschränkt. Im digitalen Zeitalter ist es an sich selbstverständlich, dass auch eine lokale öffentliche Stiftung das Internet zur Spendeneinwerbung nutzen darf. Lediglich müsste diese m. E. darauf achten, dass ihr lokaler Charakter nicht verheimlicht wird. Die zivilrechtliche Wirksamkeit eines Zuwendungsvertrags mit einem Spender außerhalb des zugelassenen Gebiets wird ebenfalls durch § 23 II S. 2 Gemeinnützigkeitsgesetz bejaht, sodass der Meinungsstreit dazu ein Ende finden dürfte.³² Das Aufstellen von Spendenkästen und das Veranstellen von gemeinnützigen Aufführungen, Wettbewerben, Auktionen und Ausstellungen etc. beschränken sich grundsätzlich jedoch auf die zugelassenen Gebiete der Stiftung. Ausnahmeweise ist eine solche Aktion der Spendeneinwerbung außerhalb der zugelassenen Gebiete erlaubt, wenn dies tatsächlich erforderlich ist und bei der dortigen zuständigen Regierung der Kreisebene aufwärts gemeldet ist.

³² *Shui Bing*, Science of Law 2010/6, 132. Geht man davon aus, dass es sich bei der Einschränkung der Mitteleinwerbung um eine Ordnungsvorschrift handelt, ist der Vertrag wohl wirksam. Vgl. *Bu*, RIW 2014, 553.

b) Kapitalanlage und Mitteleinwerbung

Bei der Kapitalanlage kann die Stiftung durchaus einen Dritten beauftragen. Allerdings dürfen Lohn, Sozialabgaben sowie Verwaltungs- und Betriebskosten insgesamt 10 % der gesamten Ausgaben nicht überschreiten (§ 29 VVS). Das Durchschnittsgehalt der Beschäftigten der Stiftung darf das Zweifache des Durchschnittslohns am Sitz der Stiftung nicht überschreiten, ansonsten droht der Entzug des Steuervorteils der Stiftung.³³ Diese Grenze gilt in Fachkreisen als zu niedrig, da es Stiftungen dadurch erschwert werde, gut qualifizierte Fachkräfte langfristig einzubinden.³⁴ Trotzdem wird dieses Kostendach im Gemeinnützigkeitsgesetz beibehalten (§ 60 I Gemeinnützigkeitsgesetz). Der Grund liegt darin, dass die offiziellen Stiftungen, deren Mitarbeiter und Räume aus Steuergeldern bezahlt werden, oft nur minimale Aufwendungen haben und unter der Rubrik „Verwaltungskosten“ eigentlich von den kooperierenden privaten Stiftungen die sog. „Verwaltungsgebühren“ – eine Art Maklerkommission – verlangen können. Je höher das Kostendach, umso höher liegt die Korruptionsanfälligkeit bei den Funktionären der offiziellen Stiftungen.³⁵

Das Verhältnis zwischen dem Vermögen, dem Spendenaufkommen und den Erträgen aus der Mittelbewirtschaftung einer Stiftung ist gesetzlich nicht geregelt. Gemäß § 27 Guangdong-Regelung soll die Laufzeit der Kapitalanlage grundsätzlich zwei Jahre nicht übersteigen. Auch kommen nur liquide Anlageformen (wie Staatsanleihen, Aktien, Schuldverschreibungen, Investmentfonds)³⁶ und nur bei zweckgebundener Spende nichtliquide Anlagen in Frage. Eine Darlehensvergabe oder der Erwerb von Unternehmensbeteiligungen ist aber durchaus zulässig (vgl. § 17 II des Gesetzes über gemeinnützige Spenden)³⁷.

Eine öffentliche Mitteleinwerbung ist den nicht öffentlich einwerbenden Stiftungen verboten. Repräsentanten ausländischer Stiftungen dürfen in China weder Mittel einwerben noch Spenden entgegennehmen (§ 25 I S. 2 VVS). Das bedeutet, dass weder die Mittelbeschaffung durch gemeinnützige Aufführungen, gemeinnützige Wettbewerbe, gemeinnützige Auktionen oder Ausstellungen noch Veröffentlichungen von Werbung bezüglich der Mitteleinwerbung in öffentlichen Medien erlaubt sind. Öffentlich einwerbende Stiftungen, die keinen Regierungshintergrund haben, bleiben eine Ausnahme. In bestimmten Fällen wurde angeblich verordnet, dass die Stiftungen über die eingeworbenen Gelder nicht frei verfügen, sondern zunächst einen großen Teil an die Regierungen

³³ Punkt 1 Nr. 7 der Mitteilung des Finanzministeriums und des Generalsteueramts über einige Fragen der Verwaltung und Feststellung des Steuerbefreiungsstatus von nichtgewinnorientierten Organisationen (关于非营利组织免税资格认定管理有关问题的通知).

³⁴ *Liu Zhongxiang* (Fn. 9), S. 56.

³⁵ <http://m.ftchinese.com/story/001066609>.

³⁶ *Feng Guo/Dou Pengjuan*, Politik und Recht 2013/10, 3.

³⁷ *Xu Yongyuan*, https://www.512ngo.org.cn/get_1_135.html.

abführen müssen, so wie es beim Erdbeben in Wenchuan gewesen sein soll.³⁸ Bei der Mitteleinwerbung müssen die geplante Verwendung des eingeworbenen Kapitals und die damit durchzuführenden gemeinnützigen Tätigkeiten bekannt gemacht werden (§ 25 II VVS).

Das chinesische Stiftungsrecht kennt den Begriff der „Zustiftung“ nicht. Selbstverständlich kann der Stifter nach Errichtung der Stiftung weitere Spenden tätigen, die das Grundstockvermögen der Stiftung jedoch nicht vergrößern. Rechtlich würde es in China aber auch keinen Unterschied machen, ob eine Spende als „Zustiftung“ eingestuft wird, denn der Verbrauch des Stiftungsvermögens ist ohnehin grundsätzlich erlaubt.

Gemäß § 10 VVS muss die Satzung Verwaltung und Nutzung des Stiftungsvermögens regeln. Insofern besteht für den Stiftungsgründer die Möglichkeit, ein Gebot zweckkonformer Vermögensanlage in der Satzung aufzustellen. Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot können zivilrechtliche Schadenersatzansprüche der Stiftung sowie Verwaltungsanktionen auslösen (vgl. II 2).

c) Rechnungslegung

Stiftungen in China unterliegen generell der Pflicht zur Rechnungslegung und Prüfung ihrer Rechnungslegung durch die zuständige Patenorganisation und Eintragungsbehörde. Darüber hinaus sind Stiftungen verpflichtet, ihre Jahresberichte über ein von der Eintragungsbehörde bestimmtes Medium zu veröffentlichen (§ 38 VVS), wenn sie die Jahresprüfung bestanden haben. Konkret müssen Stiftungen bis zum 31.3. jeden Jahres einen Arbeitsbericht zum Vorjahr bei der Eintragungsbehörde einreichen. Zuvor muss die zuständige Patenorganisation diesem Jahresarbeitsbericht zugestimmt haben (§ 36 VVS). Der Jahresarbeitsbericht enthält u. a. den Finanzbuchführungsbericht, den Rechnungsprüfungsbericht, die Mitteleinwerbung, empfangene Spenden und die Mittelvergabe (§ 36 II VVS). Das Ergebnis der Jahresprüfung ist maßgeblich dafür, ob eine Stiftung weiterhin von den steuerlichen Vorteilen profitieren kann. Zusätzlich müssen öffentlich einwerbende Stiftungen regelmäßig ihre Spendeneinnahmen und Ausgaben offenlegen (§ 73 I Gemeinnützigkeitsgesetz): bei einer Spendenaktion über sechs Monate muss die Offenlegung alle drei Monate und innerhalb von drei Monaten ab Abschluss der Aktion erfolgen. Dasselbe gilt auch bei der Durchführung von gemeinnützigen Projekten (§ 73 II, III Gemeinnützigkeitsgesetz).

³⁸ <http://news.qq.com/a/20130801/000802.htm>; Zhang Juan, People's Tribune 2013/6, 105.

d) Auflösung der Stiftungen

Eine Stiftung kann aufgelöst werden, wenn ein in der Satzung vorgesehener Beendigungsgrund vorliegt oder der satzungsmäßig festgelegte Zweck nicht mehr erreichbar ist (§ 16 VVS). Ferner liegt ein Auflösungsgrund vor, wenn eine gemeinnützige Stiftung zwei Jahre hintereinander keine Gemeinnützigkeitstätigkeiten ausgeübt hat (§ 17 III Gemeinnützigkeitsgesetz). Vor Löschung der Eintragung muss die Stiftung unter Leitung einer einzusetzenden Liquidationsgruppe liquidiert werden (§ 18 VVS). Das nach Auflösung verbleibende Restvermögen der Stiftung ist gemäß der einschlägigen Satzungsbestimmung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte dies nicht mehr möglich sein, ist das Restvermögen durch die zuständige Eintragungsbehörde nach ihrer Wahl einer anderen gemeinnützigen Organisation, deren Natur und Zweck der aufgelösten Stiftung gleicht, zu übertragen (§ 33 VVS). Faktisch erfolgt aber nur selten eine ordentliche Auflösung.³⁹

Die Eintragung einer Stiftung kann widerrufen werden, wenn diese durch gefälschte Unterlagen erschlichen wurde oder innerhalb von 12 Monaten ab Erlangung der Eintragung keine satzungsgemäße Aufnahme von Tätigkeiten erfolgt ist (§ 41 VVS).

e) Insolvenz von Stiftungen

Das chinesische Insolvenzrecht findet auf Stiftungen keine Anwendung, da sie keine Unternehmen sind. Sollte eine Stiftung insolvent werden, ist nur eine Befriedigung der Gläubiger nach dem im chinesischen Zivilprozessgesetz vorgesehenen allgemeinen quotalen Verteilungsverfahren möglich. Sondervorschriften in diesem Bereich existieren nicht.

4. Stiftungsorganisation

a) Grundtypus

Stiftungen werden in China nach ihrer geographischen Reichweite in nationale und lokale Stiftungen und, je nachdem, ob eine öffentliche Mitteleinwerbung zulässig ist, in öffentlich einwerbende Stiftungen und nicht öffentlich einwerbende Stiftungen eingeteilt. In Bezug auf die Organisation hat der Gründer einen sehr beschränkten Gestaltungsspielraum. Nicht nur ist vorgeschrieben, welche Organe zwingend einzurichten sind, nämlich der Vorstand und der Aufsichtsrat, sondern auch, wie diese Organe konkret zu arbeiten haben.

Der Vorstand als das Macht- und Geschäftsführungsorgan der Stiftung muss aus 5 bis 25 Mitgliedern bestehen. Die Amtszeit jedes Mitglieds ist auf 3 Jahre

³⁹ Liu Zhongxiang (Fn. 9), S. 2.

beschränkt, kann aber bei einer Wiederwahl ohne Einschränkung verlängert werden (§ 20 I VVS). Jedes Jahr muss der Vorstand mindestens zwei Mal tagen. Das Quorum für die Beschlussfähigkeit liegt bei 2/3. Für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über wichtige Angelegenheiten wie eine Änderung der Satzung, die Wahl oder Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, des Vize-Vorstandsvorsitzenden, des Generalsekretärs, eine wesentliche Spendeneinwerbung, über Kapitalanlagen oder einer Spaltung und Fusion der Stiftung bedürfen einer 2/3-Mehrheit (§ 21 II, III VVS).

Bei den nicht öffentlich einwerbenden Stiftungen darf der Anteil der Vorstandsmitglieder, die nahe Verwandte sind,⁴⁰ 1/3 nicht überschreiten. Bei öffentlich einwerbenden Stiftungen ist die Übernahme der Vorstandsfunktion durch zwei Personen, die nahe Verwandte sind, sogar ausgeschlossen (§ 20 II VVS). Maximal dürfen 1/3 der Vorstandsmitglieder eine Vergütung erhalten (§ 20 III VVS). Derjenige, der keine hauptamtliche Position übernimmt, darf keine Vergütung erhalten (§ 23 IV VVS). Der Vorstandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung (§ 20 IV VVS). Beamte dürfen nicht als Vorstandsvorsitzende, Vize-Vorstandsvorsitzende und Generalsekretär tätig werden. Der gesetzliche Vertreter einer Stiftung darf nicht gleichzeitig als gesetzlicher Vertreter einer anderen Organisation agieren (§ 23 VVS). In der Praxis kümmert sich der Vorstand nicht selten ausschließlich um die Erlangung der Genehmigung und um die Jahresprüfung.⁴¹

Ein Vorstandsmitglied wird bei Vorstandsbeschlüssen wegen Befangenheit ausgeschlossen, wenn ein Interessenkonflikt zwischen ihm und der Stiftung besteht. Außerdem dürfen ein Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied und dessen nahe Angehörigen kein Geschäft mit der Stiftung abschließen (§ 23 III VVS). Diese Regel kann aber leicht umgangen werden, indem ein Vorstandsmitglied eine Gesellschaft gründet und diese Gesellschaft mit der Stiftung kontrahiert. Dieses Defizit kann durch § 14 Gemeinnützigkeitsgesetz aufgehoben werden, welcher die Ausnutzung der Verbindung zu einer gemeinnützigen Organisation durch deren Initiatoren, Hauptspender und Verwaltungspersonal verbietet. Ein Geschäft zwischen einer betroffenen Person dieses Kreises und der Stiftung muss öffentlich bekannt gemacht werden.

Anders als beim Vorstand ist eine Mindestanzahl der Aufsichtsräte nicht vorgeschrieben. Allerdings darf weder ein Vorstandsmitglied noch einer seiner nahen Angehörigen oder das Finanzpersonal das Amt des Aufsichtsrats bekleiden (§ 22 I VVS).

⁴⁰ Nahe Verwandte im zivilrechtlichen Sinne sind Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern und Enkelkinder.

⁴¹ *Huang Xun* (Fn. 17), 25.

b) Dachstiftung

Streng genommen wird der Begriff der Dachstiftung terminologisch in China nicht verwendet, in der Praxis jedoch vielfach eingesetzt. Die von einer Dachstiftung verwalteten unselbstständigen Stiftungen werden angegliederte Stiftungen (Guakao Jijinhui) oder zweckgebundene Stiftung (Zhuanxiang Jijin) genannt. Unselbstständige Stiftungen werden meistens nicht aus Kostengründen, sondern deshalb gegründet, weil sie mangels erforderlicher Genehmigungen nicht rechtmäßig eingetragen werden können und sich an eine rechtmäßige Stiftung anschließen müssen. Eine angegliederte Stiftung hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, weshalb sie nicht frei über ihr Vermögen verfügen kann, selbst wenn ein eigenes Konto/Unterkonto eingerichtet wurde. Diese Unselbstständigkeit schränkt die Tätigkeiten und die Transparenz der angegliederten Stiftungen erheblich ein. Die Yi-Stiftung zeigt dieses Problem anschaulich: Die Yi-Stiftung wurde zunächst als unselbstständige Stiftung des Roten Kreuzes von dem bekannten chinesischen Schauspieler Jack Li gegründet. Wegen der hohen Verwaltungsgebühren und der Unselbstständigkeit bei der Mittelverwaltung musste sich die Yi-Stiftung vom Roten Kreuz abtrennen und letztendlich in Form einer lokalen öffentlich einwerbenden Stiftung in der Stadt Shenzhen gegründet werden.⁴² Die Selbstständigkeit ging freilich zulasten der zulässigen geographischen Gebiete der öffentlichen Mitteleinwerbung.

c) Bestimmung der Vorstandsmitglieder

Die Wahl der Vorstandsmitglieder darf der Gründer in der Satzung selbst bestimmen. Die Patenorganisation kann auch Kandidaten aufstellen.⁴³ Ein Problem in der Praxis liegt darin, dass den Vorstandsmitgliedern oft die hinreichende Distanz und Unabhängigkeit zu ihren Hauptämtern fehlt.⁴⁴

d) Verantwortlichkeit des Verwaltungsorgans

Die Frage der Verantwortlichkeit des Verwaltungsorgans ist durch § 43 VVS geregelt, der inhaltlich defizitär ausgestaltet ist. Demnach müssen alle mitwirkenden Vorstandsmitglieder haften, wenn ein Beschluss gegen das VVS oder gegen die Satzung verstößt, unangemessen ist und dadurch der Stiftung einen Vermögensschaden zufügt. Nach dem Wortlaut müssen also nicht nur diejenigen, die für den Beschluss gestimmt haben, sondern auch diejenigen, die dagegen gestimmt haben, haften, was offensichtlich überschießend und ungerechtfertigt ist. Weder stellt das Verschulden eine explizite Haftungsvoraussetzung dar,

⁴² <http://fss.mca.gov.cn/article/llyj/201306/20130600474293.shtml>.

⁴³ von Hippel/Pißler (Fn. 16), S. 58 ff.

⁴⁴ Liu Zhongxiang (Fn. 9), S. 165; Yang Weidong, Die Frage der Governance bei Stiftungen in China, 2015, S. 225 f.

noch wird der Begriff der Unangemessenheit definiert.⁴⁵ Außerdem ist nicht geklärt, wer zudem aktivlegitimiert ist, sollte eine Klageerhebung durch die geschädigte Stiftung unterbleiben. Es ist gut vorstellbar, dass dem Vorstand die Motivation fehlt, von den Mitgliedern das Ablegen einer Rechenschaft zu verlangen.⁴⁶ Dies wird dadurch belegt, dass bei allen öffentlich bekannten Missbrauchsfällen keine einzige Verantwortlichkeitsklage erhoben wurde.⁴⁷ Strafvorschriften i. S.v. § 43 II VVS wurden bisher noch nie in Anspruch genommen. Auch sind die bekannt gewordenen Fälle folgenlos geblieben. Das chinesische Recht kennt zudem kein Haftungsprivileg bei ehrenamtlicher Tätigkeit.

e) *Kontrollorgan*

Der Aufsichtsrat ist ein obligatorisch einzurichtendes Organ, welches allerdings nicht mit wirklichen Befugnissen ausgestattet ist. Ihm steht ein Prüfungs-, Frage-, Vorschlags- und Anzeigerecht zu, was jedoch zur Gewährleistung der Kontrolle der Stiftungstätigkeit nicht ausreicht (§ 22 II, III VVS). Weder ist die gerichtliche Durchsetzung dieser Rechte geregelt, noch wird eine Haftung des Aufsichtsrats für sein Fehlverhalten ausdrücklich normiert.

Vorstandsmitglieder, nahe Angehörige der Vorstandsmitglieder sowie das Finanz- bzw. Buchhaltungspersonal dürfen nicht gleichzeitig als Aufsichtsratsmitglieder tätig sein (§ 22 I VVS).

f) *Rechte relevanter Personen*

Im chinesischen Recht erfahren lediglich die Rechte des Spenders eine ausdrückliche Regelung (§ 39 VVS). Diesem wird ein Informations- und Vorschlagsrecht bezüglich der Nutzung und Verwaltung der Spenden eingeräumt. Sollten die Spenden zweckwidrig verwendet werden, darf der Spender den Zuwendungsvertrag auflösen und die Spende widerrufen.

5. *Aufsicht über Stiftungen*

Die engmaschige Aufsicht über Stiftungen in China soll normativ gesehen dem Schutz des Stiftungsvermögens und der Spender und der Sicherstellung des Gemeinwohlbezugs dienen, faktisch gesehen verfehlt sie ihr Ziel jedoch nahezu komplett.

⁴⁵ *Feng Hui*, Politik und Recht 2013/10, 42; *Yao Haifang*, Politik und Recht 2013/10, 19; nach dem allgemeinen Deliktsrecht ist das Verschulden i. d. R. Tatbestandsmerkmal. Vgl. *von Hippel/Pißler* (Fn. 16), S. 50 ff.

⁴⁶ *Shui Bing* (Fn. 32), 133.

⁴⁷ *Shui Bing* (Fn. 32), 134.

a) Aufsicht durch die Eintragungsbehörde

Alle Stiftungen in China unterliegen zunächst zwingend einer spezifischen staatlichen Doppelaufsicht. Die erste Aufsicht erfolgt durch die Eintragungsbehörde mittels der Konzessionserteilung und nach der Stiftungserrichtung in Form der Jahresprüfung und der laufenden Kontrolle (§ 34 VVS). Diese Aufsicht dient vor allem dazu, ein recht- und satzungsgemäßes Verhalten der Stiftungen sicherzustellen. Die Aufsicht ist eine Finanz- und Sachaufsicht. Sie wird von dem Ministerium für Zivilangelegenheiten sowie von ihren lokalen Unterbehörden durchgeführt. Hierbei sind Befragungen und Vor-Ort-Untersuchungen erlaubt.⁴⁸ Bei der Jahresprüfung müssen die Unterlagen bis zum 31.3. des jeweiligen Jahres eingereicht werden. Außerdem muss die Stiftung die Vorprüfung durch die Patenorganisation bestanden haben.

Gemäß § 7 der Jahresprüfungsmethoden wird eine Stiftung bei einer Mittelverwendung entgegen der Spendenvereinbarung, einer eigenmächtigen Einrichtung von Zweigstellen oder Repräsentanzen, aufgrund des Vorliegens des Tatbestands von § 42 VVS, wegen Unterschlagung von Stiftungsvermögen oder bei Zuwiderhandlung gegen andere Vorschriften durch die Jahresprüfung fallen. In einem solchen Fall wird eine Frist zur Abhilfe neben der Sanktion angeordnet und gleichzeitig der Stiftung die Steuerbegünstigung entzogen. Bei Verweigerung der Teilnahme an der Jahresprüfung droht die Anordnung einer Einstellung der Tätigkeiten. Wenn eine Stiftung in zwei hintereinander folgenden Jahren von der Jahresprüfung fernbleibt, wird die Eintragung der Stiftung gelöscht.

b) Aufsicht durch die Patenorganisation

Die zweite spezifische Aufsicht erfolgt in fachlicher Form durch die Patenorganisation (§ 35 VVS), welche eine der Jahresprüfung vorgelagerte Kontrolle durchführen soll und Tätigkeiten der Stiftungen anleiten und überwachen soll. In der Praxis reagieren Patenorganisationen unterschiedlich. Manche ignorieren ihre Verantwortung völlig, andere mischen sich zu stark in das laufende Geschäft der Stiftungen ein.⁴⁹

c) Aufsicht durch die Evaluationsorganisation

Stiftungen, Vereine und sonstige private Nichtunternehmenseinheiten können ab dem dritten Gründungsjahr eine Evaluation beantragen. Diese Evaluation ist für fünf Jahre gültig (§ 6 VVS). Innerhalb der Behörden für Zivilangelegenheiten wurde eine Evaluationskommission eingerichtet (§ 9 VVS). Insgesamt können hierbei fünf Stufen von 1A bis 5A verteilt werden. Zwei Jahre vor dem Ab-

⁴⁸ § 5 Jahresprüfungsmethoden.

⁴⁹ *Wei Wei* (Fn. 30), 208; *Huang Xun* (Fn. 17), 16.

lauf kann eine neue Evaluation beantragt werden (§ 28 VVS).⁵⁰ Die Evaluation ist vor allem für Steuervorteile von zentraler Bedeutung.

d) Aufsicht durch die Finanz- und Steuerbehörden

Von herausragender Bedeutung ist die Aufsicht durch die Finanz- und Steuerbehörden, die Stiftungen auf ihre Befähigung für Steuerabzugsvorteile (jährlich) und Steuerbefreiungsvorteile (alle fünf Jahre) prüfen dürfen.

e) Sanktionen durch die Eintragungsbehörde

Bei folgenden Fehlverhalten können durch die Eintragungsbehörde Sanktionen verhängt werden: Fehlende Durchführung gemeinnütziger Tätigkeiten nach der Satzung, Fälschung der Buchhaltungsbelege, der Bucheinträge und der Finanzbuchführungsberichte, unterlassene Eintragung von Änderungen, Nichterfüllung der Quote der Ausgaben, Unterlassen einer Jahresprüfung, Verletzung der Offenbarungspflicht. Die §§ 98 f. Gemeinnützigkeitsgesetz verbieten ferner die Unterschlagung von gemeinnützigem Vermögen, die Annahme von mit rechtswidrigen oder unmoralischen Auflagen verbundenen Spenden, die Schädigung durch related parties transactions, die Investition von nicht zur Kapitalanlage bestimmtem Vermögen, die eigenwillige Änderung des Verwendungszwecks von Spenden, die Verletzung von Datenschutzvorschriften sowie den Verrat von Staats- und Geschäftsgeheimnissen. Die Sanktionsmittel bei Zuwiderhandlungen umfassen eine Verwarnung, Bußgelder und die Löschung der Stiftung. Bei nicht eingetragenen Stiftungen können das illegale Vermögen eingezogen und illegale Aktivitäten unterbunden werden. Widerspruch und Verwaltungsklagen sind die Rechtsmittel für die betroffenen Stiftungen. Trotz der Aufsicht haftet der Staat für eine fehlerhafte Aufsicht nicht (§§ 40–42 VVS).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Eintragungsbehörde die Rückgabe der Spende anordnen kann, wenn eine nicht qualifizierte Stiftung öffentlich Mittel einwirbt (§ 101 Nr. 1 Gemeinnützigkeitsgesetz). Ist die Rückgabe nicht mehr möglich, können die Spenden eingezogen werden und einer anderen gemeinnützigen Organisation zugeteilt werden. In diesem Fall droht der betroffenen Stiftung oder Person ein Bußgeld i.H.v. 20.000 bis 200.000 RMB. Der Presseträger der Mitteleinwerbung und der entsprechende Internet-Provider und Content-Provider können verwarnt werden, wenn sie ihrer Prüfungspflicht hinsichtlich der Eignung der Stiftung zur öffentlichen Spendeneinwerbung nicht nachgekommen sind (§ 101 II Gemeinnützigkeitsgesetz).

⁵⁰ 社会组织评估管理办法.

f) Kontrolle durch die Destinatäre bzw. den Spendenmarkt

Darüber hinaus besteht keine weitere Aufsicht. Die Kontrolle durch die Destinatäre ist schwierig, weil diesen kein Klagerecht eingeräumt wird. Die Publizitätsvorschriften spielen eine Rolle, sind jedoch nicht detailliert genug, um eine effektive Kontrolle von Stiftungen zu ermöglichen. In der Regel ist die Einsicht nur Behörden gegenüber, aber nicht der Öffentlichkeit zugänglich.⁵¹ Der Einfluss der Kontrolle durch den Spendenmarkt ist hingegen nicht zu unterschätzen. Bereits heutzutage ist zu beobachten, dass höhere Spenden ins Ausland fließen.

*6. Verhältnis zu benachbarten Rechtsfiguren**a) Verein*

Traditionell wird in der chinesischen Literatur zwischen dem Verein und der Stiftung strikt unterschieden.⁵² Im geltenden Recht sind sowohl Vereine als auch Stiftungen den Non-Profit-Organisationen und gleichzeitig den juristischen Nichtunternehmenspersonen zugeordnet. Da einem Verein ohne entsprechende Eignung zur öffentlichen Spendeneinwerbung die öffentliche Mitteleinwerbung ebenfalls verboten ist (§ 22 I S. 1 Gemeinnützigkeitsgesetz), bietet er diesbezüglich nach dem Inkrafttreten des Gemeinnützigkeitsgesetzes kaum noch Vorteile gegenüber der Stiftung. Die Gründung eines Vereins ist genauso, wenn nicht noch schwieriger in China. Einerseits setzt die Vereinsgründung die Zustimmung einer Patenorganisation und die Genehmigung der Eintragungsbehörde voraus. Andererseits darf kein zweiter Verein gegründet werden, wenn auf demselben geographischen Gebiet zu demselben Zweck bereits ein Verein existiert. Dies stellt das sog. Konkurrenzverbot im chinesischen Vereinsrecht dar. Ein am 25.9.2015 entschiedener prominenter Fall bietet hierzu einen Einblick.⁵³ Dabei ging es um eine vom Ministerium für Zivilangelegenheiten gegen die Wissenschaftliche Vereinigung des chinesischen internationalen Wirtschaftsrechts ausgesprochene Verwarnung. Das von der Behörde angegebene, der Sanktion zugrundeliegende Argument ist das Versäumnis des Vereins, sich rechtzeitig der Jahresprüfung zu unterziehen. Der eigentliche Auslöser des Rechtsstreits war, dass diese Vereinigung sich weigerte, die Anordnung umzusetzen, dass sich alle juristischen Vereinigungen dem Verein für chinesische Rechtswissenschaft als Dachverein anschließen müssen. Daraufhin wurde unter diesem Dachverein eine neue nationale Gesellschaft für internationa-

⁵¹ *Feng Hui* (Fn. 45), 35, 40 f.; *Lei Jianhua/Peng Di*, *Society and Public Welfare* 2010/12, 64.

⁵² Steuerlich werden Stiftungen immer noch Vereinen zugeordnet.

⁵³ Berufungsurteil des Oberen Gerichts der Stadt Peking, (2014) Gao Xing Zhong Zi Nr. 3180.

les Wirtschaftsrecht gegründet. Aufgrund des Konkurrenzverbots darf nunmehr die Wissenschaftliche Vereinigung des chinesischen internationalen Wirtschaftsrechts nicht mehr existieren.

b) *Gemeinnützige Kapitalgesellschaft*

Die gemeinnützige Kapitalgesellschaft ist in China ein unbekannter Begriff. Da zu der Gründung einer Stiftung oder eines Vereins große Hürden überwunden werden müssen, wird die Gründung einer Kapitalgesellschaft zur Erreichung gemeinnütziger Zwecke als Alternative in Betracht gezogen. Eine solche Gesellschaft wird aber allen anderen nichtgemeinnützigen Kapitalgesellschaften steuerlich gleichbehandelt. Darüber hinaus kennt das chinesische Recht Sozialunternehmen, die in erster Linie solche Unternehmen erfassen, die in ihrer Belegschaft mehr als 20 % Behinderte beschäftigen. Die sog. privaten Nichtunternehmenseinheiten wie private Schulen und Krankenhäuser sind zwar nicht gewinnorientiert, aber dennoch nicht gemeinnützig.

c) *Gemeinnütziger Trust*

Der gemeinnützige Trust (*charitable trust*) ist zwar im chinesischen Recht vorgesehen, aber in der Praxis bislang selten gebraucht worden.⁵⁴ Das neue Gemeinnützigkeitsgesetz widmet dieser Thematik ein Kapitel, um diese Rechtsfigur zu beleben. Ein gemeinnütziger Trust muss folgende Voraussetzungen erfüllen: zunächst muss ein gemeinnütziger Zweck verfolgt werden. Darauf sind die Gründung und die Festlegung des Begünstigten nach § 62 Trustgesetz genehmigungsbedürftig. Gemäß § 45 I Gemeinnützigkeitsgesetz muss die Errichtungsurkunde bei der zuständigen Behörde für Zivilangelegenheiten innerhalb von sieben Tagen ab der Unterzeichnung hinterlegt werden. Die Hinterlegung stellt die Voraussetzung zur steuerlichen Vergünstigung dar (§ 45 II Gemeinnützigkeitsgesetz). Die Funktion des Trustnehmers darf nur eine vom Trustgeber anvertraute gemeinnützige Organisation oder eine Fachtrustgesellschaft bekleiden (§ 46 Gemeinnützigkeitsgesetz). Auch müssen das Trustvermögen und deren Erträge ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden (§ 63 Trustgesetz). Außerdem muss ein Aufseher bestellt werden (§ 64 Trustgesetz; § 49 I Gemeinnützigkeitsgesetz). Der Aufseher darf Verfehlungen des Trustnehmers dem Trustgeber berichten und im eigenen Namen den Trustnehmer verklagen (§ 49 II Gemeinnützigkeitsgesetz). Im Trustgesetz wird nicht konkret genannt, welche Behörde zuständig ist, sodass die Behörden für Zivilangelegenheiten häufig ihre Zuständigkeit ablehnen.

⁵⁴ Li Zhenghui, Journal of Gansu Institute of Political Science and Law 2012/4, 84.

Nach diesen Kriterien gibt es in China gerade einmal drei bis vier echte gemeinnützige Trusts.⁵⁵ Bei der weitgehenden Mehrheit der angeblichen gemeinnützigen Trusts in China erhält der Trustgeber sein Grundkapital wieder zurück und bekommt dazu noch einen gewissen Gewinn ausgeschüttet. Auch werden mit dem Trustvermögen sowohl kommerzielle Anlageprojekte als auch gemeinnützige Projekte durchgeführt. Die Trusts sind streng genommen nicht ausschließlich gemeinnützig.

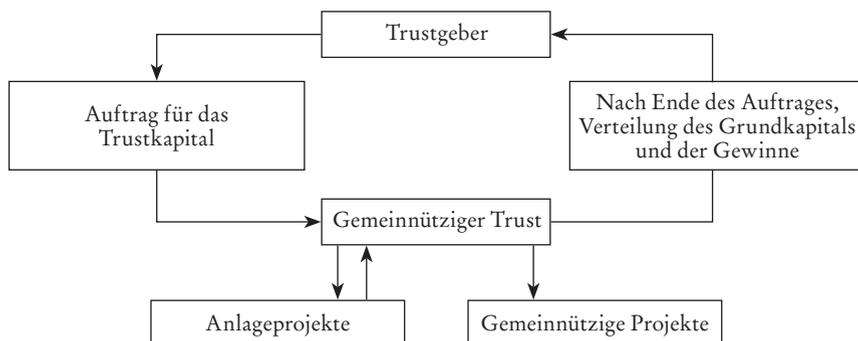


Abbildung 2: Geschäftsmodell gemeinnütziger Trusts von Trustunternehmen (Quelle: „Untersuchungsbericht über das Geschäftsmodell von gemeinnützigen Trusts von Trustfirmen“, Verband der Trustbranche).

d) Mischformen zwischen Körperschaft und Stiftung

Es existieren in China noch keine Stiftungsvereine. Ebenfalls sind weder die Schenkung unter Auflage von Todes wegen noch das Vermächtnis unter Auflage im geltenden chinesischen Recht bekannt.

7. Besteuerung (im Überblick)

a) Steuerbegünstigung für Spender

Nach § 53 Körperschaftssteuergesetz dürfen gemeinnützige Spenden eines Unternehmens an gemeinnützige gesellschaftliche Körperschaften oder Regierungen innerhalb von 12 % des Jahresgewinns von steuerbaren Einkünften abgezogen werden. Technisch werden diese Steuervorteile mittels eines Sonderausgabenabzugs beim Spender gewährt. Der Begriff der gemeinnützigen Spenden wird in § 3 des Gesetzes über gemeinnützige Spenden definiert und umfasst Spenden in folgenden Bereichen: Katastrophen-, Armut- und Behinderten-

⁵⁵ <http://finance.sina.com.cn/trust/20141008/165820483406.shtml>.

hilfe; Bildung, Wissenschaft, Kultur, Gesundheit und Sport; Umweltschutz und gesellschaftliche öffentliche Infrastruktur; andere soziale und wohltätige Zwecke, welche die gesellschaftliche Entwicklung und den Fortschritt fördern.⁵⁶ Bei natürlichen Personen ist ein Abzug bei Spenden, die über in China ansässige gesellschaftliche Körperschaften (dazu gehören auch Stiftungen) oder die Regierung zur Förderung der Bildung oder zu anderen gemeinnützigen Zwecken oder an von Naturkatastrophen heimgesuchte Gebiete oder an Armutgebiete getätigt werden, bis zu 30 % des steuerbaren Einkommens möglich. Darüber hinaus gibt es Ausnahmefälle für Unternehmen und natürliche Personen, die die volle Abzugsfähigkeit der Spende ohne Obergrenze erlauben.

Die bestehenden Stiftungen können sich nach dem Inkrafttreten des Gemeinnützigkeitsgesetzes als gemeinnützige Stiftungen akkreditieren lassen (§ 10 II Gemeinnützigkeitsgesetz). Dann ist ihnen der Spendenvortrag möglich. Gemäß § 80 Gemeinnützigkeitsgesetz kann der Rest innerhalb von drei darauf folgenden Jahren abgezogen werden, wenn die Spende eines Unternehmens an eine gemeinnützige Organisation die zulässige Obergrenze des Abzugs im betroffenen Jahr übersteigt. Auch können die öffentlichen Abgaben bei einer Sachspende in Form von Sachen, Wertpapieren, Aktien und Immaterialgüterrechten erlassen werden (§ 83 Gemeinnützigkeitsgesetz).

Bei einer Spende an eine Stiftung kann der Spender nur dann von dieser Steuerbegünstigung profitieren, wenn der Status der Stiftung als gemeinnützige Stiftung anerkannt wird. Dies verwundert freilich, weil in China eine Stiftung ja nur zu gemeinnützigen Zwecken gegründet werden darf. Jedenfalls findet eine weitere jährliche Selektion unter den existierenden Stiftungen statt, was die Anerkennung der Gemeinnützigkeit anbelangt.⁵⁷ Dazu werden lokale Stiftungen von lokalen Finanz- und Steuerbehörden und dem Amt für Zivilangelegenheiten und nationale Stiftungen von den entsprechenden nationalen Behörden geprüft. Nicht geklärt ist, wie weit die lokale Anerkennung bei Spenden aus anderen Regionen der Anerkennung gilt. Die Anerkennung des Steuerabzugsstatus (扣税资格) setzt voraus, dass in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung keine Verwaltungssanktionen verhängt wurden, die Jahresprüfung bestanden wurde und bei der Evaluation (vgl. V 3) zumindest die Stufe 3A aufwärts erzielt wurde. Der Antrag ist zu stellen bei dem Finanzministerium, dem

⁵⁶ § 51 der Durchführungsverordnung des Körperschaftssteuergesetzes.

⁵⁷ Notice of the Ministry of Finance, the State Administration of Taxation and the Ministry of Civil Affairs on Issues concerning the Pre-tax Deduction of Pro Bono Donations, verkündet am 31.12.2008 (财政部、国家税务总局、民政部关于公益性捐赠税前扣除有关问题的通知); Supplementary Notice of the Ministry of Finance, the State Administration of Taxation and the Ministry of Civil Affairs on Issues concerning the Pre-tax Deduction of Pro Bono Donations, verkündet am 21.7.2010; Mitteilung des Finanzministeriums und des Generalsteueramts über einige Fragen der Verwaltung und Feststellung des Steuerbefreiungsstatus von nichtgewinnorientierten Organisationen (财政部 国家税务总局关于非营利组织免税资格认定管理有关问题的通知).

Generalsteueramt und dem Ministerium für Zivilangelegenheiten oder den entsprechenden lokalen Behörden dieser drei Ministerien auf Provinzebene. Im Ergebnis erhält nur ein kleiner Anteil der Stiftungen den Steuerabzugsstatus.⁵⁸

Zum Steuerabzug muss der Spender den entsprechenden einheitlich von der zuständigen Regierungsbehörde vordruckten Spendenbeleg und eine Kopie des Steuervorzugsstatus der Stiftung bei der Steuerbehörde einreichen.

b) Steuerbegünstigung für den Stifter

Dem Stifter wird kein Sondersteuervorzug für das Grundstockvermögen eingeräumt. Er kann theoretisch ab dem Jahr des Erhalts des Steuerabzugsstatus von Steuervorteilen für neue Spenden an das Grundstockvermögen profitieren.⁵⁹

c) Steuerbegünstigungen für die Stiftungen

Stiftungen, die das Privileg der Steuerbefreiung (免税资格) von den zuständigen Behörden (Finanzbehörde, Behörde für nationale Steuer und Behörde für lokale Steuer) erhalten, werden von der Steuerpflicht für Spenden, Fördermittel der Regierungen und Zinseinnahme durch Bankguthaben befreit.⁶⁰ Alle anderen Einnahmen aus operativen Aktivitäten einschließlich der Erträge aus Kapitalanlagen einer Stiftung sind steuerpflichtig.

Stiftungen, die keinen Steuerbefreiungsstatus besitzen, müssen Körperschaftssteuer und Mehrwertsteuer (Gewerbsteuer) nach dem gleichen Steuersatz wie ein gewinnorientiertes Unternehmen auch für Spenden zahlen.⁶¹ Wenn die Stiftung später die gespendeten Vermögensgüter veräußern will, ist ebenfalls der Wertzuwachs zu versteuern. Für manche Stiftungen ist der Verzicht auf den Steuerbefreiungsstatus sogar günstiger, denn dann ist die Vergabe von Fördergeldern an Dritte wieder abzugsfähig.

Für die Erlangung des Steuerabzugsstatus und des Steuerbefreiungsstatus muss eine Stiftung zwei separate Anträge stellen. Berichten zufolge kann eine

⁵⁸ Dies geht aus einem Bericht über die Steuerpolitik bei chinesischen nicht öffentlich einwerbenden Stiftungen (中国非公基金会税收政策研究报告), erstellt von der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaft, der Universität Beijing und der Beijing Universität für Industrie und Handel im Jahr 2013 hervor. In der Provinz Guangzhou gab es beispielsweise insgesamt 3116 NGO bis September 2012, nur 27 wurde der Steuerbefreiungsstatus anerkannt; in der Provinz Guangdong wurde nur bei 187 von 33176 NGOs der Steuerbefreiungsstatus festgestellt. Quelle: <http://gongyi.sina.com.cn/2013-11-14/150246408>.

⁵⁹ Punkt 4 Supplementary Notice (Fn. 57).

⁶⁰ Notice of the Ministry of Finance and the State Administration of Taxation on the Issues Concerning Tax-Exempt Income in Enterprise Income Tax of Non-profit Organizations (关于非营利组织企业所得税免税收入问题的通知), verkündet am 11.11.2009.

⁶¹ Mitteilung des Finanzministeriums und des Generalsteueramts über einige Fragen der Verwaltung und Feststellung des Steuerbefreiungsstatus von nichtgewinnorientierten Organisationen (财政部 国家税务总局关于非营利组织免税资格认定管理有关问题的通知), verkündet am 29.1.2014.

Stiftung normalerweise nur einen dieser beiden Anerkennungen erwerben.⁶² Insbesondere ist es bei neu gegründeten Stiftungen schwierig, beide Privilegien zu erlangen, sodass Spenden deswegen noch mehr an etablierte Stiftungen abfließen.⁶³ Diese Schwierigkeit erklärt sich durch den Generalverdacht der Steuerbehörden, dass mit Stiftungen illegale Investitionstätigkeiten und Steuerhinterziehungen begangen werden.⁶⁴

d) Steuerrechtliche Einschränkungen für die Thesaurierung von Stiftungserträgen

Nach zwei einschlägigen Satzungen des chinesischen Generalsteueramts wird der Status der steuerbefreiungsfähigen Stiftung nur dann anerkannt, wenn die vorgesehene Ausschüttungsquote von 70 % bzw. 8 % erreicht wird. Dies bedeutet, dass die Nichterreichung dieser Quote unmittelbar zur Aberkennung des Status als steuerbefreiungsfähige gemeinnützige Stiftung im betreffenden Jahr führt.

8. Besonderheiten

Mit dem steigenden Wohlstand und der Bildung einer großen Mittelschicht wird die Bereitschaft in China, Wohltaten zu unterstützen, immer größer. Durch den unüberschaubaren nationalen und lokalen Verwaltungsapparat, der Genehmigungen, Jahresprüfung, Evaluation und Steuerstatusanerkennung verlangt, ist man allerdings oft zermürbt und entmutigt, diesen Willen umzusetzen. Es verwundert nicht, dass wohlhabende Chinesen dafür ins Ausland gehen und dort Spenden tätigen oder Stiftungen gründen, um Wohltätigkeiten in China zu fördern.⁶⁵ Umso mehr ist zu bedauern, dass dies durch das Gemeinnützigkeitsgesetz kaum geändert wird. Die Genehmigungspflicht für die Gründung der wohltätigen Stiftungen besteht nach wie vor, und die öffentliche Mitteleinwerbung bleibt ein Privileg einer nur kleinen Anzahl von Stiftungen.

⁶² <http://fss.mca.gov.cn/article/llyj/201306/20130600474293.shtml> Es wird vorgeschlagen, beide steuerliche Privilegien zu vereinen.

⁶³ <http://fss.mca.gov.cn/article/llyj/201306/20130600474293.shtml>.

⁶⁴ *Hippe/Pissler*, ZChinaR 2004, 341.

⁶⁵ Etwa 80 % der großen privaten Spenden fließen ins Ausland <http://finance.people.com.cn/n/2015/0211/c1004-26545838.html>.